

Ergebnisse Verkehrslärberechnung (Karten 1-6)

Ohne geplanten Lärmschutzwall

Im Tagzeitraum (06.00-22.00 Uhr) werden bei freier Schallausbreitung Verkehrslärmeinwirkungen zwischen 60 dB(A) und 62 dB(A) an der der BAB 1 nächstgelegenen nordwestlichen Plangebietsgrenze berechnet. Der Orientierungswert Tag der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 dB(A) wird an der nordwestlichen Plangebietsgrenze geringfügig um bis zu 2 dB(A) überschritten. Im restlichen Plangebiet wird der Orientierungswert eingehalten.

Im Nachtzeitraum (22.00-06.00 Uhr) werden bei freier Schallausbreitung Verkehrslärmeinwirkungen zwischen 53 dB(A) und 56 dB(A) an der der Autobahn nächstgelegenen Plangebietsgrenze prognostiziert. Der Orientierungswert Nacht der DIN 18005 für Mischgebiete von 50 dB(A) wird nahezu im gesamten Plangebiet überschritten.

Mit geplantem Lärmschutzwall

Ohne Bebauung innerhalb des Plangebiets werden **im Tagzeitraum** (06.00-22.00 Uhr) unter Berücksichtigung des geplanten Lärmschutzwalls Verkehrslärmeinwirkungen zwischen 54 dB(A) und 57 dB(A) prognostiziert. Der Orientierungswert Tag der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 dB(A) wird im gesamten Plangebiet eingehalten.

Im Nachtzeitraum (22.00-06.00 Uhr) werden ohne Bebauung innerhalb des Plangebiets unter Berücksichtigung des geplanten Lärmschutzwalls Verkehrslärmeinwirkungen zwischen 48 dB(A) und 51 dB(A) berechnet. Der Orientierungswert Nacht der DIN 18005 für Mischgebiete von 50 dB(A) wird geringfügig um bis zu 1 dB(A) an der nordwestlichen Plangebietsgrenze überschritten. Im nahezu gesamten Plangebiet wird der Orientierungswert eingehalten.

Ohne Lärmschutzeinrichtung kommt es vor allem im Nachtzeitraum zu Überschreitungen des Orientierungswertes der DIN 18005. Aus diesem Grund sind zur Sicherstellung wohnverträglicher Innenpegel insbesondere im Nachtzeitraum passive Schallschutzmaßnahmen festzusetzen.

Beurteilung zulässiger Gewerbelärmeinwirkungen durch den Industriepark Region Trier (IRT) (Karten 7-8)

Die Kontingentierungsfestsetzung lässt an den nächstgelegenen Immissionsorten in den geplanten Mischgebieten im Nordwesten des Plangebiets Gewerbelärmeinwirkungen von bis zu 58 dB(A) **am Tag** zu. Die nach den Kontingentierungsfestsetzungen aus dem IRT theoretisch zulässigen Gewerbelärmeinwirkungen unterschreiten den Immissionsrichtwert der TA Lärm für Mischgebiete am Tag von 60 dB(A) im gesamten Plangebiet.

In der Nacht lassen die Kontingentierungsfestsetzungen Gewerbelärmeinwirkungen von bis zu 47 dB(A) an den nächstgelegenen Immissionsorten in den geplanten Mischgebieten an der nordwestlichen Plangebietsgrenze zu. Der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Mischgebiete von 45 dB(A) wird um bis zu 2 dB(A) überschritten.

Aufgrund dieser theoretisch möglichen Überschreitungen wird für die nordwestlichste Baureihe eine Grundrissorientierung empfohlen, die an den der Autobahn und dem IRT zugewandten Fassaden keine offenbaren Fenster von im Nachtzeitraum schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (Schlafzimmer, Kinderzimmer) zulässt.

B-Plan Bekond, Teilgebiet "Gewerbegebiet"-3. Änderung (Karten 9-10)

Durch die vorgeschlagene Geräuschkontingentierung wird sichergestellt, dass im geplanten Mischgebiet keine relevanten Gewerbelärmeinwirkungen durch die zulässigen Betriebe in dem Gewerbegebiet verursacht werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M.Sc. Lisa Kann
Umweltplanung und Recht

FIRU GfI - Gesellschaft für Immissionsschutz mbH
Geschäftsführer Dipl.-Ing. Volker Ganz
Sitz: Richard-Wagner-Straße 20-22, D 67655 Kaiserslautern
Amtsgericht Kaiserslautern HBR 30483
Tel.: ++49/(0)631/36245-14
Fax: ++49/(0)631/36245-15
E-Mail: l.kann@firu-gfi.de